

Entgeltordnung

für die Nutzung von öffentlichen Einrichtungen in der Stadt Bünde

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Für die Nutzung von Objekten der Kommunalbetriebe Bünde (KBB-AÖR) durch Dritte, die der Stadt Bünde durch Mietverträge zur Nutzung überlassen werden, sind Nutzungsentgelte nach Maßgabe des Entgelttarifs (§ 2) zu erheben.
- (2) Die Festsetzung von zusätzlichen Sicherheitsleistungen ist zulässig.

§ 2

Entgelttarif

- (1) Für die Nutzung der in Absatz 2 aufgeführten Objekte werden gestaffelte Nutzungsentgelte festgesetzt:
 - a) für eine Nutzungsdauer von maximal 4 Stunden = Normalsatz
 - b) für eine Nutzungsdauer von über 4 Stunden an einem Tag = Tagessatz.

<u>(2) I. Nutzung einzelner Räumlichkeiten im Objekt</u>	<u>a) Normalsatz</u>	<u>b) Tagessatz</u>
<u>1. Rathaus</u>		
a) Ratssaal	200,00 €	300,00 €
b) Kleiner Sitzungssaal	100,00 €	150,00 €
c) Sitzungsräume	50,00 €	75,00 €
d) Foyer, Flure etc.	50,00 €	75,00 €
<u>2. Schulen</u>		
a) Klassenräume	50,00 €	75,00 €
b) Aulen	100,00 €	150,00 €
c) Schulküchen	50,00 €	75,00 €
<u>3. Begegnungsstätten</u>	50,00 €	75,00 €
<u>4. Jugendfreizeitstätte „Atlantis“</u>	50,00 €	75,00 €
<u>5. Jugendheim „Dustholz“</u>		
a) Räume	50,00 €	75,00 €
b) Übernachtung einschl. Küchennutzung	pro Person und Tag	5,00 €
<u>6. Stadtbücherei</u>	50,00 €	75,00 €

7. <u>„Museumsinsel“</u>		
a) Dobergmuseum - Ausstellungsraum EG (außerhalb von Sonderausstellungen)	-	200,00 €
b) Mehrzweckraum	-	100,00 €
c) bei gleichzeitiger Nutzung von a) und b)	-	250,00 €
d) Dammhaus – Standesamt (Trauungen)	100,00 €	-
e) Dammhaus – Standesamt (Veranstaltungen nach Trauungen)	100,00 €	-
f) Dammhaus – Sonstige Veranstaltungen	100,00 €	200,00 €

II. Schulsporthallen und Sportstätten
(einschl. zugehöriger Dusch- u. Umkleideräume)

1. Sporthallen – je Feld	50,00 €	75,00 €
2. Leichtathletiktrakt	50,00 €	75,00 €
3. Sportplätze	50,00 €	75,00 €

III. Forum Ennigloh - 150,00 - 750,00 €

- (3) In den Nutzungsentgelten sind allgemeine Nebenleistungen für Beleuchtung, Heizung, Abfallbeseitigung, Grundreinigung und Toilettenbenutzung enthalten. Zusätzlich anfallende Kosten, z. B. durch Beseitigung außergewöhnlich starker Verschmutzungen, durch notwendige Reinigungsarbeiten an Sonntagen und Feiertagen, durch übermäßige Abfallbeseitigung, durch Hausmeisterkosten außerhalb der Dienstzeiten, werden gesondert berechnet.
- (4) In den Nutzungsentgelten ist die Nutzung der in den Räumen fest vorinstallierten Veranstaltungstechnik enthalten. Bei einer zusätzlichen Bereitstellung von Veranstaltungstechnik wird ein zusätzliches Entgelt berechnet.
- (5) Bei Nutzungen für Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse der Stadt durchgeführt werden, kann im Einzelfall aus Billigkeitsgründen auf eine Entgeltfestsetzung ganz oder teilweise verzichtet werden.
- (6) Entgeltfrei sind folgende Nutzungen, ausgenommen im Forum
- Städtische Veranstaltungen, ausgenommen Veranstaltungen des Standesamtes im Dammhaus
 - Veranstaltungen jeder Art der Volkshochschule im Kreis Herford
 - Veranstaltungen jeder Art durch städtische Schulen (einschl. Musikschule)
 - Veranstaltungen jeder Art durch Träger der Kinder- und Jugendhilfe in der Stadt Bünde
 - Veranstaltungen jeder Art durch örtliche Jugend- und Sportvereine, soweit kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb damit verbunden ist
 - Veranstaltungen jeder Art durch den Stadtsportverband
 - Veranstaltungen jeder Art der örtlichen Altenhilfe
 - Veranstaltungen jeder Art der örtlichen Heimat- und Kulturvereine und Dorfgemeinschaftsvereine, soweit kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb damit verbunden ist
 - Veranstaltungen jeder Art der im Rat der Stadt Bünde vertretenen Fraktionen

- j) Veranstaltungen sonstiger örtlicher, gemeinnütziger Vereine und Verbände, soweit kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb damit verbunden ist.

§ 3 Fälligkeit

Das Nutzungsentgelt ist innerhalb von 14 Tagen nach Festsetzung, spätestens zwei Tage vor dem Nutzungstag, fällig und ist auf ein Konto der Stadtkasse Bünde einzuzahlen.

§ 4 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01.10.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Entgeltordnung für die kommerzielle Nutzung von städtischen Räumen“ vom 27.11.2001 außer Kraft.